
1. Verfahrensbrief

(Information – Allgemeiner Teil)

für das Vergabeverfahren:

Stadt Schwalbach am Taunus – Beschaffung eines Schmalspurkommunalfahrzeugs

Öffentliche Ausschreibung nach § 9 UVgO

sowie nach Maßgabe des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG)



Az.: 60430-26

Vergabeunterlagen vom 14.07.2026

20802124v2

A.	Allgemeines zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen	3
I.	Auftraggeber	3
II.	Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstands und des Umfangs	3
III.	Lose	3
IV.	Ausführungsort	3
B.	Allgemeine Anforderungen an die Angebote	4
I.	Einreichung des Angebotes	4
1.	Frist zur Einreichung der Angebote / Angebotsfrist	4
2.	Vorzulegende Unterlagen / Nachweise	4
II.	Teilnahmebedingungen	5
1.	Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister	5
2.	Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	5
3.	Technische und berufliche Leistungsfähigkeit	5
III.	Zuschlagskriterien, Gewichtung und Wertungsformel	6
1.	Zuschlagskriterien	6
2.	Erläuterungen der Zuschlagskriterien	6
3.	Bewertungsrahmen	7
4.	Die Bewertung der Einzelkriterien erfolgt nach folgender Maßgabe	7
IV.	Prospekthafte Darstellung des angebotenen Produkts	9
V.	Besondere Bedingungen des Auftrags	9
C.	Allgemeine Hinweise	10
I.	Vergabeverfahrensart und -ablauf	10
II.	Kontaktstelle und Kommunikation	10
III.	Fragen zum Verfahren und den Vergabeunterlagen	10
1.	Hinweispflicht bei Unklarheiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen	10
2.	Frist für Bewerber-/Bieterfragen	10
3.	Beantwortung von Bewerber-/Bieterfragen und sonstigen Mitteilungen des Auftraggebers	10
IV.	Hinweise für Teilnehmer am Wettbewerb	11
1.	Zugelassene Sprachen	11
2.	Ausschlussgründe	11
3.	Keine Kostenerstattung	11
4.	Sicherstellung des Wettbewerbs	11
5.	Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten	12
6.	Geheimschutz – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse	13
7.	Formblätter des Auftraggebers	13
8.	Wahrung der Vertraulichkeit	14
9.	Etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens	14
10.	Sonstiges	14
V.	Kooperationen bei Teilnahme an Vergabeverfahren	14
1.	Bewerber-/ Bietergemeinschaften	14
2.	Sogenannte Eignungsleihe	15
3.	Nachunternehmer / Unterauftragsvergabe	15

A. Allgemeines zum Vergabeverfahren und zu den Vergabeunterlagen

I. Auftraggeber

Auftraggeber der hier ausgeschriebenen Leistungen ist:

**MAGISTRAT DER STADT SCHWALBACH
AM TAUNUS
MARKTPLATZ 1 - 2
65824 SCHWALBACH AM TAUNUS
DEUTSCHLAND (DE)**

E-Mail: vergabestelle@goerg.de
Internet-Adresse: www.schwalbach.de

II. Kurzbeschreibung des Auftragsgegenstands und des Umfangs

Bezeichnung: Stadt Schwalbach am Taunus – Beschaffung eines Schmalspurkommunalfahrzeugs

Der Auftraggeber beabsichtigt, ein Schmalspurkommunalfahrzeug zu beschaffen (Lieferung eines Schmalspurkommunalfahrzeugs). Dieses soll im Stadtgebiet des Auftraggebers ganzjährig für die Grünpflege und den Winterdienst eingesetzt werden. Der Auftragnehmer hat das Schmalspurkommunalfahrzeug spätestens vier Monate nach Zuschlagserteilung (nachfolgend: „**Spätest Zulässiger Liefertermin**“) zu liefern. Bei dem Schmalspurkommunalfahrzeug muss es sich nicht um einen Neuwagen handeln; es können auch Vorführfahrzeuge angeboten werden. Der Auftragnehmer hat zudem einen Service/Kundendienst bereitzustellen.

Im Übrigen siehe Vergabeunterlagen.

III. Lose

Die Leistung ist nicht in Lose aufgeteilt.

IV. Ausführungsort

Ausführungsort: D – Schwalbach am Taunus

B. Allgemeine Anforderungen an die Angebote

I. Einreichung des Angebotes

1. Frist zur Einreichung der Angebote / Angebotsfrist

Falls Sie bereit sind, ein Angebot abzugeben, werden Sie gebeten, dieses mit den übrigen geforderten Angaben, Unterlagen und Erklärungen ausschließlich in deutscher Sprache und in elektronischer Form (min. Textform nach § 126b BGB) oder mit fortgeschrittener oder qualifizierter elektronischer Signatur bis spätestens

14.08.2026, 12:00 Uhr
(Angebotsfrist)

über das Vergabeportal einzureichen. Das gesamte Angebot sollte eine Größe von 50 MB nicht überschreiten. Eine postalische oder telefonische Abgabe oder eine Abgabe per Telefax oder E-Mail ist nicht zulässig.

Hinweis: Informationen zu den verwendeten elektronischen Mitteln, den technischen Parametern zur Einreichung elektronischer Teilnahmeanträge, und Angebote sowie zu verwendeten Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren entnehmen Sie bitte den auf beim Vergabeportal hinterlegten Nutzungsbedingungen.

Es wird dringend empfohlen, die technischen Voraussetzungen und Kompatibilitäten zur Einreichung rechtzeitig vor Ablauf der vorgenannten Frist zu verifizieren, damit eine ordnungsgemäße und fristgemäße Übermittlung sichergestellt ist.

Angebote, die nach Ablauf der Angebotsfrist eingehen, werden ausgeschlossen. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote zurückgezogen werden.

2. Zuschlags- und Bindefrist

Die Zuschlags- und Bindefrist läuft bis zum **13.09.2026**.

3. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

4. Umfang der Angebote

a) *Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind*

☒ Verfahrensbrief(e)

b) *Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden*

☒ Leistungsverzeichnis

☒ Besondere Vertragsbedingungen

c) *Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind*

☒ Angebotsschreiben einschließlich der darin enthaltenen weiteren Formblätter

☒ Leistungsverzeichnis

☒ Bieter-Formblatt

☒ Konzeptionelle Darstellung des Servicekonzepts

☒ Weitere geforderte Erklärungen, soweit einschlägig.

II. Teilnahmebedingungen

Mit Angebotsabgabe sind folgende Eigenerklärungen, Unterlagen, Nachweise einzureichen:

- (1) Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes vom 17. Juni 2026, GVBl. 2026 Nr. 40.
- (2) Erklärung, welche Teile der Bewerber beabsichtigt, an Nachunternehmer zu vergeben.
- (3) Bei Bewerbergemeinschaften: Bewerbergemeinschaftserklärung.

Gemäß § HVTG 2026 sind folgende Eigenerklärungen, Nachweise und Unterlagen von dem Bieter, der für den Zuschlag in Betracht kommt, auf gesonderte Aufforderung der Vergabestelle innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist vorzulegen:

1. Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

- (1) Eigenerklärung zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 31 UVgO i.V.m. §§ 123, 124 GWB und/oder Darlegung von Selbstreinigungsmaßnahmen im Sinne des § 125 GWB.
- (2) Aussagekräftige Unternehmensdarstellung unter Angabe der Firma, Sitz, Gegenstand, Rechtsform, Geschäftsleitung des Unternehmens sowie einer kurzen Beschreibung des Tätigkeitsbereichs und der Benennung des Ansprechpartners für die Bewerbung.
- (3) Nachweis der Erlaubnis zur Berufsausübung je nach den Rechtsvorschriften des Staats, in dem der Bieter niedergelassen ist, entweder durch die Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister dieses Staates oder durch sonstigen Nachweis über die erlaubte Berufsausübung.
- (4) Eigenerklärung zu Art. 5 k) Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren.

2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

- (1) Eigenerklärung über den Gesamtumsatz des Unternehmens (netto) in den letzten 3 Geschäftsjahren.
- (2) Eigenerklärung über den Umsatz des Unternehmens (netto) in den letzten 3 Geschäftsjahren soweit er Leistungen betrifft, die mit den zu vergebenden Leistungen vergleichbar sind.

3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

- (1) Eigenerklärung zu einschlägigen Erfahrungen/einschlägigen Referenzen durch eine Aufstellung der wesentlichen, innerhalb der letzten drei Jahre (ab 2023) sowie des laufenden Jahres erbrachten Leistungen des Bieters bezogen auf mit dem vorliegenden Projekt vergleichbare Lieferungen von Schmalspurkommunalfahrzeugen.

Anzugeben sind dabei - je Projekt/je Referenz – Art und Umfang der Leistung, der Auftragswert sowie der Auftraggeber mit Ansprechstelle (Telefonnummer/E-Mail-Adresse). Bescheinigungen des Auftraggebers können ergänzend zum Nachweis der Ordnungsmäßigkeit der Leistungserbringung vorgelegt werden.

III. Zuschlagskriterien, Gewichtung und Wertungsformel

1. Zuschlagskriterien

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Dabei kommen die nachfolgend aufgeführten Einzelkriterien mit folgender prozentualer Gewichtung zur Anwendung:

- Preis (50 %),
- Frühestmöglicher Lieferzeitpunkt (20 %)
- Qualität im Sinne des technischen Wertes (20 %),
- Güte und Qualität des Servicekonzepts (10 %).

2. Erläuterungen der Zuschlagskriterien

a) *Angebotener Preis (50 %)*

Bewertet wird der vom Bieter angebotene Gesamtpreis (brutto). Der geringste angebotene Gesamtpreis (brutto) erhält die beste Bewertung.

b) *Frühestmöglicher Lieferzeitpunkt (20 %)*

Der Auftraggeber bewertet den vom Bieter verbindlich angebotenen Termin für die vollständige, mangelfreie und betriebsbereite Lieferung des Schmalspurfahrzeugs einschließlich aller geschuldeten Unterlagen, Einweisungen und zulassungs-/betriebsrelevanten Nachweise, der vor dem Spätest Zulässigen Liefertermin liegt. Unrealistisch kurze Lieferzeiten können bei fehlender Plausibilität von der Wertung ausgeschlossen werden.

c) *Qualität im Sinne des technischen Wertes (20 %)*

Bewertet wird gleichermaßen die Qualität der nachfolgenden Funktionalitäten:

i) *Leistung (6,67 %)*

Bewertet wird die Leistung des Fahrzeugs.

ii) *Breite des Fahrzeugs (6,67 %)*

Bewertet wird die Breite des Fahrzeugs in mm.

iii) *Höhe des Fahrzeugs (6,66 %)*

Bewertet wird die Höhe des Fahrzeugs in mm.

d) *Güte und Qualität des Servicekonzepts (10 %)*

Der Bieter hat mit dem Angebot ein plausibles, nachvollziehbares und schlüssiges Konzept vorzulegen, aus dem hervorgeht, wie er eine optimale Kundenbetreuung gewährleisten will. Der Bieter hat darzulegen, ob und auf welche Weise er eine schnelle und gute Erreichbarkeit sicherstellen will. Der Auftraggeberin kommt es bei der Darstellung der Erreichbarkeit auch auf die Angabe der Tage und Uhrzeiten an. Darüber hinaus hat der Bieter darzulegen, welche Reaktionszeiten er dem Auftrag (von der Meldung bis zum Eintreffen am Einsatzort) im Hinblick auf etwaige Defekte verbindlich zu Grunde legt. Der Bieter hat darüber hinaus zu erläutern, wie weit die nächste Servicewerkstatt vom Auftraggeber entfernt ist.

3. Bewertungsrahmen

Zuschlagskriterium	Gewichtung (%)	(Max.) Punktezahl Einzelkriterium	Produkt Gew. x Punkte (in Klammer: erzielte Punktezahl)
Preis	50 %	100	(50 Punkte)
Frühestmöglicher Lieferzeitpunkt	20 %	100	(20 Punkte)
Qualität im Sinne des technischen Wertes, unterteilt in:	20 %	100	(20 Punkte)
Leistung	6,67 %	100	(6,67 Punkte)
Breite des Fahrzeugs	6,67 %	100	(6,67 Punkte)
Höhe des Fahrzeugs	6,66 %	100	(6,66 Punkte)
Güte und Qualität des Servicekonzepts	10 %	100	(10 Punkte)
SUMME:	100 %		(100 Punkte)

Die Tabelle verdeutlicht den Rechengang der Wertung. Maximal werden je Einzelkriterium 100 Punkte vergeben, die dann mit der Gewichtung multipliziert werden. Somit errechnet sich die Punktezahl für das konkrete Angebot auf der Ebene der Einzelkriterien. Aufsummiert ergibt sich die Gesamtpunktzahl für das Angebot (maximal 100 Punkte). Das Angebot des Bieters mit der höchsten Punktzahl nach den bekannt gemachten Kriterien stellt das wirtschaftlich günstigste Angebot dar.

4. Die Bewertung der Einzelkriterien erfolgt nach folgender Maßgabe

a) Preis

Der Bieter mit dem geringsten angebotenen Gesamtpreis (brutto) erhält 100 Punkte, die in die vorstehende Tabelle unter Ziffer III. 3 Spalte 3 (Punktezahl Einzelkriterium) übertragen werden. Aus dem Produkt Punktezahl Einzelkriterium × Gewichtung des Wertungskriteriums folgt die nach Maßgabe der vorstehenden Tabelle unter Ziffer III. 3 Spalte 4 für das Kriterium erzielte Punktezahl.

$$\text{Punktzahl}_{\text{Angebot}} = 100 + \frac{(\text{Preis}_{\text{Angebot}} - \text{Preis}_{\text{günstigstes Angebot}}) * (-100)}{(\text{Preis}_{\text{günstigstes Angebot}} * 1,5) - \text{Preis}_{\text{günstigstes Angebot}}}$$

Angebote, die das günstigste Angebot um das 1,5-fache übersteigen, erhalten 0 Punkte. Zwischenwerte werden interpoliert.

b) Frühestmöglicher Lieferzeitpunkt

Ein verbindlich angebotener Liefertermin, der zeitlich am frühesten vor dem Spätest Zulässigen Liefertermin liegt, erhält die beste Bewertung (100 Punkte). Ein angebotener Liefertermin am Spätest Zulässigen Liefertermin erhält 0 Punkte. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

$$\text{Punktzahl}_{\text{Angebot}} = (\text{Spätest Zulässiger Liefertermin} - \text{angebotener Lieferzeitpunkt}_{\text{Angebot}}) / (\text{Spätest Zulässiger Liefertermin} - \text{kürzester angebotener Lieferzeitpunkt im Bieterfeld}) \times 100$$

Der Lieferzeitpunkt ist in Kalendertagen nach Zuschlagserteilung anzugeben. Unrealistisch kurze

Lieferzeiten können bei fehlender Plausibilität (insbesondere bei Widerspruch zu Herstellerangaben oder fehlendem Nachweis der Lagerverfügbarkeit) von der Wertung ausgeschlossen werden.

Die Punkte werden kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet und dann in die unter Ziffer III.3. aufgeführte Tabelle in die Spalte 3 (Punktezahl Einzelkriterium) übertragen. Aus dem Produkt Punktezahl Einzelkriterium × Gewichtung des Wertungskriteriums folgt die nach Maßgabe der vorstehenden Tabelle unter Ziffer III. 3 Spalte 4 für das Kriterium erzielte Punktezahl.

c) *Qualität im Sinne des technischen Wertes*

i) *Leistung*

Das Fahrzeug mit der höchsten angebotenen, über 170 PS liegenden Leistung erhält die beste Bewertung (100 Punkte). Angebotene Fahrzeuge, deren Leistung bei 170 PS oder darunter liegen, erhalten 0 Punkte. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Punktzahl Angebot = (angebotene Leistung in PS – 170) / (höchste angebotene Leistung im Bieterfeld in PS – 170) × 100

ii) *Breite des Fahrzeugs*

Das Fahrzeug mit der geringsten angebotenen, unter 1330 mm liegenden Breite erhält die beste Bewertung (100 Punkte). Angebotene Fahrzeuge, deren Breite bei 1330 mm oder darüber liegen, erhalten 0 Punkte. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Punktzahl Angebot = (1330 – angebotene Breite in mm) / (1330 – geringste angebotene Breite im Bieterfeld in mm) × 100

iii) *Höhe des Fahrzeugs*

Das Fahrzeug mit der geringsten angebotenen, unter 2300 mm liegenden Höhe erhält die beste Bewertung (100 Punkte). Angebotene Fahrzeuge, deren Höhe bei 2300 mm oder darüber liegen, erhalten 0 Punkte. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Punktzahl Angebot = (2300 – angebotene Höhe in mm) / (2300 – geringste angebotene Höhe im Bieterfeld in mm) × 100

d) *Güte und Qualität des Servicekonzepts*

Die Güte und Qualität der konzeptionellen Darstellung zum Servicekonzept wird mit folgenden Punktnoten bewertet, wobei der Auftraggeber nach konkreter Sachlage auch halbe Punkte vergeben kann (z. B. 1,5 Punkte):

1 Punkt: die Anforderungen des Kriteriums (Zielerreichungsgrad) werden nicht ausreichend erfüllt.

2 Punkte: die Anforderungen des Kriteriums (Zielerreichungsgrad) werden ausreichend erfüllt.

3 Punkte: die Anforderungen des Kriteriums (Zielerreichungsgrad) werden befriedigend erfüllt.

4 Punkte: die Anforderungen des Kriteriums (Zielerreichungsgrad) werden gut erfüllt.

5 Punkte: die Anforderungen des Kriteriums (Zielerreichungsgrad) werden sehr gut erfüllt.

Es können maximal fünf Punkte erzielt werden. Diese werden mit dem Faktor 20 multipliziert (= max. 100 Punkte) und dann in die unter Ziffer III.3 aufgeführte Tabelle in die Spalte 3 (Punktezahl Einzelkriterium) übertragen. Aus dem Produkt Punktezahl Einzelkriterium $\times$ Gewichtung des Wertungskriteriums folgt die nach Maßgabe der in Ziffer III.3 aufgeführten Tabelle unter Spalte 4 für das Unterkriterium erzielte Punktezahl.

IV. Prospekthafte Darstellung des angebotenen Produkts

Dem Angebot ist – neben den Angaben im Formblatt „Bewertung gemäß Lastenheft“ – eine aussagekräftige, nachvollziehbare prospekthafte Darstellung des angebotenen Produktes beizufügen.

V. Besondere Bedingungen des Auftrags

Der Auftraggeber weist bereits jetzt darauf hin, dass die Bieter sowie deren Nachunternehmer und Verleihunternehmen, soweit diese bei Angebotsabgabe bekannt sind, nach Maßgabe dieses Verfahrensbriefs mit dem Angebot die erforderlichen Verpflichtungserklärungen zu Tariftreue und Mindestlohn bei öffentlichen Aufträgen unter Berücksichtigung der Vorgaben des HVTG vom 17. Juni 2026, GVBl. 2026 Nr. 40, abzugeben haben.

C. Allgemeine Hinweise

I. Vergabeverfahrensart und -ablauf

Das vorliegende Vergabeverfahren wird in der Verfahrensart „Öffentliche Ausschreibung“ nach § 9 UVgO geführt. Die öffentliche Ausschreibung ist ein Verfahren, in dem der öffentliche Auftraggeber eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Angeboten auffordert. Es ist ein einstufiges Vergabeverfahren für Aufträge, deren geschätzter Auftragswert unterhalb der EU-Schwellenwerte liegt.

Nach Ablauf der Angebotsfrist werden sämtliche eingegangenen Angebote geprüft und gewertet. Auf dieser Grundlage trifft der Auftraggeber seine Zuschlagsentscheidung.

II. Kontaktstelle und Kommunikation

Die **GÖRG PARTNERSCHAFT VON RECHTSANWÄLTEN MBB (VERGABESTELLE)**, Ulmenstraße 30, 60325 Frankfurt am Main, ist mit der administrativen Durchführung des Vergabeverfahrens beauftragt worden.

Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bewerbern/Bietern, etwa bei Bewerber-/Bieterfragen und deren Beantwortung, wird im gesamten Verfahren **ausschließlich** über das vom Auftraggeber eingesetzte Vergabeportal (**Deutsches Vergabeportal - DTVP**) geführt.

Damit der Auftraggeber mit den Bewerbern/Bietern in optimaler Weise kommunizieren kann, empfehlen wir dringend, dass sich diese – soweit nicht bereits geschehen – auf der Vergabeplattform <https://www.dtv.de/> freiwillig und kostenlos registrieren.

Ohne eine solche Registrierung kann der Auftraggeber die nicht registrierten Bieter über nachträgliche Informationen nicht aktiv informieren. In diesem Fall obliegt es diesen, sich auf der Vergabeplattform regelmäßig selbst über etwaige Änderungen zu informieren.

III. Fragen zum Verfahren und den Vergabeunterlagen

1. Hinweispflicht bei Unklarheiten oder Fehlern in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers/Bieters Unklarheiten oder Fehler, so hat er den Auftraggeber unverzüglich und vor Ablauf der Frist zur Abgabe des Angebotes über das Vergabeportal darauf hinzuweisen.

2. Frist für Bewerber-/Bieterfragen

Etwaige Bewerber-/Bieterfragen sind über das Vergabeportal bis spätestens sechs Tage vor Ablauf der Angebotsfrist an die Vergabestelle zu richten. Telefonische oder direkt mündlich gestellte Fragen sind nicht zulässig und werden nicht beantwortet.

3. Beantwortung von Bewerber-/Bieterfragen und sonstigen Mitteilungen des Auftraggebers

Fragen der Bewerber-/Bieter und die zugehörigen Antworten der Vergabestelle werden, soweit diese für das Wettbewerbsfeld von Interesse sind, einheitlich und gleichzeitig allen Bewerbern-/Bietern durch Bieterfragen-/Antwortenkataloge in anonymisierter Form durch ein entsprechendes Hochladen auf das Vergabeportal zur Verfügung gestellt. Dies gilt auch für sonstige Mitteilungen des Auftraggebers (z. B. Änderung der Vergabeunterlagen oder sonstige Hinweise).

Der Auftraggeber behält sich eine Optimierung/Ergänzung der Vergabeunterlagen ausdrücklich vor, wenn und soweit sich dies nach dem Fortgang des weiteren Verfahrens, insbesondere im

Fälle von Verhandlungen – soweit zulässig – und/oder auf Grund von Hinweisen und Fragen der Bewerber/Bieter als zweckmäßig oder als geboten erweist.

IV. Hinweise für Teilnehmer am Wettbewerb

1. Zugelassene Sprachen

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die gesamte Kommunikation (einschl. der Angebote) mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind (z. B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

2. Ausschlussgründe

Von der Wertung ausgeschlossen werden nach § 42 Abs. 1, 3 UVgO Angebote von Unternehmen, die die Eignungskriterien nicht erfüllen, und Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 38 UVgO entsprechen, insbesondere:

- (1) Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
- (2) Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
- (3) Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
- (4) Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
- (5) Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreis den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen,
- (6) nicht zugelassene Nebenangebote.

3. Keine Kostenerstattung

Für die Bearbeitung und Erstellung der Teilnahmeanträge und/oder Angebote werden den Bietern etwaig entstehende Kosten nicht erstattet.

4. Sicherstellung des Wettbewerbs

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen. Teilnahmeanträge von Bewerbern/Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer wettbewerbsbeschränkenden Absprache beteiligen, werden ausgeschlossen.

Die Bieter haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine Mehrfachbeteiligung unzulässig beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird der Auftraggeber von den Bietern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein Bieter diesen Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen. Unter bestimmten Voraussetzungen sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen bzw. die Bildung von Mittelstandskartellen von § 1 des GWB freigestellt. Die Voraussetzungen können in §§ 2, 3 GWB nachgelesen werden. Eine entsprechende Erklärung ist abzugeben.

5. Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Vergabeverfahrens erbetene personenbezogene Angaben werden hierfür gespeichert und verarbeitet.

Der Bewerber/Bieter ist verpflichtet, sicherzustellen, dass die Übermittlung der personenbezogenen Daten an die Auftraggeberin und die Vergabestelle rechtmäßig ist. Soweit notwendig, hat der Bewerber/Bieter die betroffenen Personen über die Übermittlung der Daten an die Auftraggeberin und die Vergabestelle und deren Verarbeitung für Zwecke des Vergabeverfahrens zu informieren und die Zustimmung der betroffenen Personen einzuholen.

Soweit die Vergabestelle im Rahmen der administrativen Durchführung des Vergabeverfahrens personenbezogene Daten verarbeitet, gelten folgende Datenschutzhinweise, welche die Bewerber/Bieter den jeweils betroffenen Personen zur Kenntnis bringen:

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Kennedyplatz 2, 50679 Köln, Telefon 0221-33660-0, Telefax 0221-33660-80. Der Datenschutzbeauftragte der Vergabestelle ist wie folgt erreichbar: GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälte mbB, Datenschutzbeauftragter, Kennedyplatz 2, 50679 Köln, E-Mail: dsb@goerg.de.

Im Rahmen der Durchführung des Vergabeverfahrens verarbeitet die Vergabestelle personenbezogene Daten von Beschäftigten der Bewerber/Bieter. Dabei werden folgende Kategorien personenbezogener Daten verarbeitet:

- Namen und Kontaktdaten (insbesondere Vor- und Nachname der zuständigen Ansprechpersonen, E-Mailadresse und Telefonnummer)
- Daten zur Überprüfung der Bietereignung (insbesondere Daten zur Überprüfung von Referenzen und der Qualifikationen von Ansprechpersonen)

Die Datenverarbeitung erfolgt ausschließlich zum Zweck der Durchführung des Vergabeverfahrens. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.

Im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitete personenbezogene Daten werden an folgende Empfänger weitergegeben bzw. können an diese weitergegeben werden:

- Auftraggeberin
- Betreiber der Vergabepattform
- Vergabekammer/Gerichte

Die im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeiteten personenbezogenen Daten werden bis zum Ablauf etwaiger Aufbewahrungsfristen gespeichert und danach gelöscht. Als Regel gilt eine Frist von sechs Jahren nach Ende des Jahres, in dem das Vergabeverfahren abgeschlossen wurde.

Betroffene haben das Recht,

- gemäß Art. 15 DSGVO Auskunft über ihre von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere kann Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft ihrer

Daten, sofern diese nicht bei der Vergabestelle erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und ggf. aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangt werden;

- gemäß Art. 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung ihrer bei der Vergabestelle gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Art. 17 DSGVO die Löschung der bei der Vergabestelle gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung zur Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Art. 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit die Richtigkeit der Daten bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Betroffene aber deren Löschung ablehnen und die Vergabestelle die Daten nicht mehr benötigt, Betroffene jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Betroffene gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Art. 20 DSGVO ihre personenbezogenen Daten, die sie der Vergabestelle bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesebaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen und
- sich gemäß Art. 77 DSGVO bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Betroffene können sich hierfür an die Aufsichtsbehörde ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder des Sitzes der Vergabestelle wenden.

Sofern personenbezogene Daten auf Grundlage eines berechtigten Interesses gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO verarbeitet werden, haben Betroffene das Recht, gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben. Möchten Betroffene von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an: datenschutz@goerg.de.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass er sich bei der Durchführung des Vergabeverfahrens gegebenenfalls externer Dienstleister (z.B. Betreiber elektronischer Plattformen, Rechtsberater, ggf. externe Fachberater) bedient und gegebenenfalls die an die Vergabestelle übermittelten Unterlagen (einschließlich darin enthaltener personenbezogener Daten) an diese Dritten zur Verarbeitung für Zwecke der Durchführung des Vergabeverfahrens weitergibt. Diesbezügliche Einzelheiten ergeben sich aus den Datenschutzinformationen des jeweiligen Dienstleisters.

6. Geheimschutz – Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse

Die Bieter müssen in ihren Angeboten diejenigen Stellen bezeichnen oder markieren, die dem Geheimschutz im Sinne des § 165 Abs. 2 GWB (analog) unterfallen.

7. Formblätter des Auftraggebers

Es sind – soweit nicht in den Vergabeunterlagen etwas Abweichendes geregelt ist – ausschließlich diejenigen Formblätter zu verwenden, welche den Vergabeunterlagen beigelegt sind.

8. Wahrung der Vertraulichkeit

Mit der Abgabe eines Angebotes verpflichtet sich der Bewerber/Bieter zur vertraulichen Behandlung aller im Rahmen des Vergabeverfahrens zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen. Sie dürfen nur zur Erstellung des Angebotes verwendet werden. Jede Veröffentlichung und jede nicht durch den vorgenannten Verwendungszweck gedeckte Weitergabe an Berater und Unterauftragnehmer – auch auszugsweise – sowie jede Nutzung für andere Zwecke sind ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht gestattet.

Davon ausgenommen sind lediglich Berater und Unterauftragnehmer der Bewerber/Bieter, wenn diese nachweislich zur Wahrung der Vertraulichkeit in derselben Weise und demselben Umfang verpflichtet worden sind.

Bewerber/Bieter dürfen Veröffentlichungen über das Vorhaben oder Teile davon sowie über weitere Informationen, welche ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt werden, nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers vornehmen.

9. Etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber ist zur rechtmäßigen Aufhebung berechtigt, wenn die in § 48 Abs. 1 UVgO genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde (vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 3 UVgO).

10. Sonstiges

Sofern in diesem Vergabeverfahren Bezug genommen wird auf nationale Normen, Spezifikationen und Gütezeichen, verstehen diese sich in der Weise, dass auch „oder gleichwertig“ angeboten werden kann, wobei diese Gleichwertigkeit vom Bieter bereits zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nachzuweisen ist.

Ergänzend zu den Vergabeunterlagen gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten.

V. Kooperationen bei Teilnahme an Vergabeverfahren

1. Bewerber-/ Bietergemeinschaften

Bewerber-/Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,

- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für den Abschluss und die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
- dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte Erklärung abzugeben.

Sofern nicht im offenen Verfahren/öffentliche Ausschreibung ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmern gebildet haben, nicht zugelassen.

Ein Wechsel der Mitglieder einer Bietergemeinschaft ist dem Auftraggeber zuvor schriftlich anzuzeigen und nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung möglich. Auf Grund der restriktiven Tendenz der vergaberechtlichen Rechtsprechung kann der Bieter im Regelfall nicht mit der Erteilung der Zustimmung rechnen.

Mehrfachbewerbungen von Unternehmen, z. B. als Einzelbewerber und als Mitglied einer Bergergemeinschaft sind unzulässig, wenn und soweit diese zu einer vergaberechtlich unzulässigen Wettbewerbsverzerrung führen.

Erforderliche Rechtsform bei Auftragserteilung: Arbeitsgemeinschaft in Form einer BGB-Gesellschaft oder einer dieser nach ausländischem Recht vergleichbaren Rechtsform mit federführendem und bevollmächtigtem Mitglied und gesamtschuldnerischer Haftung der Mitglieder.

2. Sogenannte Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bewerber/Bieter, sich im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche, finanzielle, technische oder berufliche Leistungsfähigkeit anderer Unternehmen (Entleiher) zu bedienen, so muss er die dafür vorgesehenen Leistungen/Kapazitäten im offenen Verfahren mit dem Angebot benennen. Der Bewerber/Bieter hat nachzuweisen, dass ihm die erforderlichen Kapazitäten der anderen Unternehmen zur Verfügung stehen und diese Unternehmen nach Maßgabe der Vorgaben des Vergabeverfahrens geeignet sind. Er hat den Namen, den gesetzlichen Vertreter sowie die Kontaktdaten dieser Unternehmen anzugeben und entsprechende Verpflichtungserklärungen dieser Unternehmen vorzulegen.

Nimmt der Bewerber/Bieter im Rahmen einer Eignungsleihe hinsichtlich der Kriterien für die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch, müssen diese gemeinsam für die Auftragsausführung haften; die entsprechende Haftungserklärung ist gleichzeitig mit der Verpflichtungserklärung abzugeben.

Für den Austausch von benannten Entleihern gelten im laufenden Vergabeverfahren die Maßgaben zum Wechsel der Mitglieder einer Bietergemeinschaft sinngemäß.

3. Nachunternehmer / Unterauftragsvergabe

Art und Umfang etwaiger Nachunternehmerleistungen sind spätestens mit dem Angebot anzugeben. Falls zumutbar sind die vorgesehenen Unterauftragnehmer zu benennen. Vor Zuschlagserteilung kann der öffentliche Auftraggeber von den Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, verlangen, die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer zur Verfügung stehen.

Für Unterauftragnehmer aller Stufen gilt § 128 Absatz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen analog. Ferner gilt § 5 Abs. 1 des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes.

Der öffentliche Auftraggeber überprüft vor der Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des Unterauftragnehmers vorliegen. Bei Vorliegen zwingender Ausschlussgründe verlangt der öffentliche Auftraggeber die Ersetzung des Unterauftragnehmers. Bei Vorliegen fakultativer Ausschlussgründe kann der öffentliche Auftraggeber verlangen, dass dieser ersetzt wird. Der öffentliche Auftraggeber kann dem Bewerber oder Bieter dafür eine Frist setzen.

Bis spätestens vor Beginn der Ausführung der Leistung durch ein Nachunternehmen hat der Bewerber oder Bieter die Zustimmung des öffentlichen Auftraggebers einzuholen. Hierbei ist für jedes vorgesehene Nachunternehmen Name und Anschrift und für welche Teile der Leistung und in welchem Umfang der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen ist anzugeben und jedes Nachunternehmen hat die Verpflichtungserklärung zu Tariftreue und Mindestlohn nach dem Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetz abzugeben.
